

Sachkommentar S. 1485–1645, auf die beide im edierten Text leider nicht verwiesen wird, dazu ein sehr hilfreiches Glossar S. 1647–1676 sowie einen Index der Personen, Orte und Sachen S. 1677–1744. Das Werk selbst besteht aus einem Prolog, einer Erklärung der allegorischen Gliederung und drei Büchern zu 80, 98 und 138 Kapiteln; vgl. zur Disposition die schematische Übersicht S. CLXIII. Auf die Reichs- und Papstgeschichte wird wiederholt angespielt. Eine politische Geographie der damals bekannten Welt aus der Sicht des Pariser Hofes beschreibt u. a. auch den Deutschen Orden in Preußen (1.17–18, S. 209–225) sowie Deutschland mit seinen östlichen Nachbarländern (1.20–21, 3.105 S. 230–236, 1263). Frankfurt und Nürnberg rechneten dabei zu Niederdeutschland, während Oberdeutschland Schwaben und die Donaulande ab Regensburg umfasste. Grundlegende politisch-moralische Fragen der Zeit werden wiederholt angesprochen, bis hin zum Prägen rechter Münzen aus Gold und Silber (3.92, S. 1175–1179). Allerdings wundert man sich hier über den Kommentar S. 1628, wonach im 6. Jh. in Ferrara die ersten Dukaten geprägt worden seien und Herzog Roger von Sizilien im 12. Jh. die Umschrift eingeführt habe: „Sit tibi, Christe, datus, quem tu regis, iste ducatus.“ Im Text steht nur zu lesen, dass es den venezianischen Dukaten zu 24 Karat nahezu unverändert seit 900 Jahren gebe, was auf den von Konstantin dem Großen eingeführten Solidus anspielen dürfte. Von einer im Sinne der MGH kritischen Edition ist man noch weit entfernt, weniger weil es bisher nicht berücksichtigte Textvarianten gäbe, sondern eher, weil die Kommentierung zu wünschen übrig lässt. Immerhin sind jetzt über Coopland hinaus die Zitate aus der Bibel, den Kirchenvätern, antiken und ma. Autoren geklärt (S. CXIX–CXXV), wenn auch leider nicht in Listen zusammengefasst. K. B.

-----

Stuart M. McMANUS / Charles DONAHUE, Jr., *Philologia ancilla historiae: An Emendation to Lex Burgundionum*, 42, 2, ZRG Rom. 131 (2014) S. 414–423, schlagen in MGH LL nat. Germ. 2/1 S. 73 Z. 13 die Ergänzung von *ab illo* vor, um den Eindruck einer Besserstellung von Witwen zu vermeiden, die bereits innerhalb des Trauerjahres erneut heiraten. R. S.

Jonathan R. LYON, *Noble Lineages, Hausklöster, and Monastic Advocacy in the Twelfth Century: The Garsten Vogtweistum in its Dynastic Context*, MIÖG 123 (2015) S. 1–29, tritt dafür ein, den zuletzt von S. Haider (vgl. DA 69, 196) als Spurium der 1190er Jahre edierten Text doch als echte Verfügung des Markgrafen Otakar III. von Steyr aus den frühen 1150er Jahren einzuschätzen, weil der im Vergleich zu anderen dynastischen Hausklöstern atypisch frühe Übergang der Vogtei von der Gründerfamilie auf deren Ministerialen (Gundekar I. von Steyr) eine plausible *Causa scribendi* ergebe. R. S.

Emanuele CONTE / Sara MENZINGER, *La Summa Trium Librorum* di Rolando da Lucca (1195–1234). Fisco, politica, *scientia iuris* (Ricerche dell'Istituto